Dienstunfälle / Arbeitsunfälle / Versicherungsschutz

im Bereich der Hessischen Lehrkräfteakademie

Stefan Kroh

Fachkoordination Schulbetreuung LH

medical airport service GmbH

http://www.medical-gmbh.de

Agenda

1	**Arbeits- und Dienstunfall**
2	Versicherungsschutz am Telearbeitsplatz

Versicherungsschutz – warum?

- Meldepflichtige Arbeitsunfälle 2018 in Deutschland insgesamt:
  876.952 - davon 430 mit Todesfolge (- 21 zu 2017)
- Meldepflichtige Arbeitsunfälle im Öffentlichen Dienst 2018:
  70.340 – davon 44 mit Todesfolge (+ 7 zu 2017)

- Meldepflichtige Wegeunfälle 2018 in Deutschland insgesamt:
  187.599 - davon 311 mit tödlichen Ausgang (+ 31 zu 2017)
- Meldepflichtige Wegeunfälle im Öffentlichen Dienst 2018:
  26.778 – davon 22 mit tödlichen Ausgang (- 14 zu 2017)

Versicherungsschutz – warum?

In Zeiten in denen die Arbeitswelt einem ständigen Wandel unterworfen ist, immer mehr Flexibilität und Bereitschaft zu Aus- und Weiterbildung gefordert und auch von den Arbeit-gebern erwartet wird, sind Dienstreisen zu Aus-/Weiterbildungsveranstaltungen, zu anderen Unternehmensstandorten, im Wege von Projekt-/Forschungsarbeiten usw. im In- und Ausland inzwischen alltäglich geworden.
Grundsätzlich sind Arbeiter und Angestellte während der Ausübung der sich aus ihrem Beschäftigungsverhältnis ergebenden Tätigkeiten und Verrichtungen, die sie im Auftrag ihres Arbeitgebers durchführen sowie auf den damit verbundenen direkten Wegen kraft Gesetzes unfallversichert.

Arbeits- und Dienstunfall

Der Arbeitsunfall ist ein

Unfall → ist ein zeitlich begrenztes, von außen auf den Körper einwirkendes Ereignis, das zu Gesundheitsschaden oder zum Tod führt.

↓

den ein Versicherter

↓

bei einer versicherten Tätigkeit erleidet

§8 SGB VII

↔

Betriebstätigkeit, einschließlich Dienstwegen und Dienstreisen

das mit einer versicherten Tätigkeit zusammenhängende Verwahren, Befördern, Instandhalten und Erneuern eines Arbeitsgeräts oder einer Schutzausrüstung sowie deren Erstbeschaffung, wenn diese auf Veranlassung der Unternehmer erfolgt.

Dienstwege, Dienstfahrten

↔

Arbeits- und Dienstunfall

Siebtes Buch Sozialgesetzbuch „§ 8 Arbeitsunfall“
1) Arbeitsunfälle sind Unfälle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach § 2, 3 oder 6 begründenden Tätigkeit (versicherte Tätigkeit). Unfälle sind zeitlich begrenzte, von außen auf den Körper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führen.

§ 36 HBeamtVG – Dienstunfall
(1) Dienstunfall ist ein auf äußerer Einwirkung beruhendes, plötzliches, örtlich und zeitlich bestimmbares, einen Körperschaden verursachendes Ereignis, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist. Zum Dienst gehören auch
1. Dienstreisen und die dienstliche Tätigkeit am Bestimmungsort,
2. die Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen

Arbeits- und Dienstunfall

Arbeitsunfälle:

Arbeitsunfälle sind Unfälle, die Beschäftigte oder freiwillig Versicherte bei der Ausübung Ihrer Arbeit oder auf Dienstreise erleiden.

Dazu gehören z. B. auch Unfälle

- auf allen mit der Arbeit verbundenen Dienstfahrten (Klassenfahrten)
- beim Betriebssport
- bei vom Unternehmen / der Dienststelle veranstalteten Betriebsfeiern und Ausflügen

Entscheidend ist, dass die Tätigkeit dem Unternehmen / der Dienststelle und nicht privaten Zwecken dient.

Arbeits- und Dienstunfall

Welcher Weg ist versichert:

Grundsätzlich ist der unmittelbare, direkte Weg zur Arbeit oder zur Tätigkeit versichert.

Darüber hinaus erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf offiziell genehmigte Dienstreisen.

Was ist eine Dienstreise?

Eine Dienstreise ist eine Reise, die aus dienstlichen Gründen zurückgelegt wird und zu einem anderen Dienstort führt, um dort vorübergehend tätig zu sein.
Sie ist Teil der im Rahmen des Beschäftigungsverhältnisses zu verrichtenden Tätigkeiten bzw. steht diesen gleich.
Eine Dienstreise liegt vor, wenn der Versicherte sich von seinem Dienststelle entfernt oder diese zu Beginn seiner Reise gar nicht aufsucht, weil er die Reise unmittelbar von zu Hause ausantritt. Der Weg sowie die Tätigkeiten werden in direktem Interesse des Arbeitgebers unternommen. Sie kann Tage, Wochen oder Monate dauern.

Arbeits- und Dienstunfall

Versichert ist das „sich Fortbewegen“ auf dem direkten Weg. Der gewählte Weg braucht unter Berücksichtigung einer weniger verkehrsreichen, stau- oder unfallträchtigen Strecke nicht der kürzeste Weg zum Dienstort zu sein. Entscheidend für die Beurteilung des Unfallversicherungsschutzes ist ausschließlich, dass der Weg wesentlich durch den Zweck der Dienstreise und nicht allein durch persönliche und private Belange geprägt sein muss. Etwas anderes gilt, wenn der Beschäftigte aus dienstlichen Gründen eine bestimmte Wegstrecke vorgeschrieben bekommt. In diesem Fall besteht auch nur auf dieser Strecke gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

Arbeits- und Dienstunfall

Welche Tätigkeiten sind versichert?

Versicherungsschutz besteht nicht bei allen Verrichtungen, sondern nur bei Tätigkeiten die mit dem Beschäftigungsverhältnis und der betrieblich bedingten Dienstreise in einem rechtlich wesentlichen inneren Zusammenhang stehen.

- das Erkunden der Örtlichkeiten vor Beginn einer Tagung,
- das Suchen der Unterkunft nach der Ankunft am Ziel der Dienstreise,
- das Auskundschaften des Weges von und nach dem Ort des Dienstgeschäftes,
- die unmittelbaren Wege nach und von der Unterkunft zum Ort der Tätigkeit sowie die Diensttätigkeit selbst,
- alle Verrichtungen, die wesentlich dem der Dienstreisezugrunde liegendem Beschäftigungsverhältnis dienen; z. B. die Erledigung von dienstlichen Telefonaten, das Durcharbeiten von vorgefundenen oder mitgebrachten Unterlagen für das bevor- stehende Dienstgeschäft,
- der Weg zur Nahrungsaufnahme in einer Gaststätte (auch außerhalb der Über-nachtungsstätte) da er in einem inneren Zusammenhang mit der Arbeitstätigkeit steht, die den Dienstreisenden in eine fremde Stadt und somit außerhalb seines gewöhnlichen Wohnbereiches geführt hat,

Arbeits- und Dienstunfall

- das Auftanken des zur Dienstreise verwendeten Fahrzeugs während der Dienstreise,
- Körperpflege nach einer durch Tätigkeiten der Dienstreise verursachten Verschmutzung, wenn sie im Hinblick auf eine am gleichen Tag sattfindende, betrieblichen Zwecken dienende Veranstaltung erforderlich ist.

Wobei besteht kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz?

Verrichtungen, die wesentlich alle in dem **privaten** und **eigenwirtschaftlichen** Lebensbereich des Beschäftigten zuzuordnen sind, stehen nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung z. B.:

- *Essen*
- *Trinken*
- *Schlafen*
- *Ggf. privates Handy-Telefonat*

Arbeits- und Dienstunfall

Wegeunfälle:

Wegeunfälle sind Unfälle auf dem direkten Weg zur Arbeit oder zurück. In der Regel beginnt dieser mit dem Verlassen des Wohnhauses und endet mit dem Erreichen der Arbeitsstätte.

Der Versicherungsschutz besteht auf direktem Weg und auf Umwegen, die notwendig werden,

- um Kinder während der Arbeitszeit unterzubringen,
- bei Fahrgemeinschaften,
- bei Umleitungen oder
- weil der Arbeitsplatz über einen längeren Weg zügiger erreicht werden kann.

Arbeits- und Dienstunfall

Wegeunfälle:

Kein Versicherungsschutz besteht:

- während einer Unterbrechung des Weges (z. B. Einkauf)
- bei Umwegen, die aus privaten Gründen erfolgen
- in der Regel bei Abwegen (d. h. bei Wegen, die nicht in Richtung Wohnung oder Arbeitsstätte führen)

Hinweis: Wird der Weg aus privaten Gründen länger als zwei Stunden unterbrochen, steht der restliche Weg nicht mehr unter Versicherungsschutz!

(Versicherungsschutz für Beamte auch nach zweistündiger Unterbrechung, für Tarifbeschäftigte nicht)

Arbeits- und Dienstunfall

Personen, die in einem Dienstverhältnis als Beamte stehen, zählen zu dem in der gesetzlichen Unfallversicherung versicherungsfreien Personenkreis. Bei Erleiden eines Dienstunfalls haben sie Ansprüche auf Unfallfürsorge nach beamtenrechtlichen Unfallfürsorgevorschriften.

Die Regelungen für den Unfallversicherungsschutz auf Dienstreisen sind für Beamte wie für Tarifbeschäftigte teilweise unterschiedlich geregelt.

- Tarifbeschäftigte: Richtlinien der Unfallversicherungsträger
- Beamte: Vorschriften des Hessisches Beamtenversorgungsgesetz

Agenda

1	Arbeits- und Dienstunfall
2	**Versicherungsschutz am Telearbeitsplatz**

Versicherungsschutz am Telearbeitsplatz

Digitale Informations- und Kommunikationstechnologiendurchdringen zunehmend das Arbeitsleben. Dank dieser Entwicklung steigt die Zahl der Menschen, die in Telearbeit zu Hause für ihre Arbeitgeber tätig sind, kontinuierlich an. Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz am Telearbeitsplatz beurteilt sich grundsätzlich nach den gleichen Maßstäben wie bei Unfällen auf der eigentlichen Betriebsstätte / Dienststelle, dies bestätigt ein Urteil des Bundessozialgerichts vom 5. Juli 2016 (www.bundessozialgericht.de).

Versicherungsschutz am Telearbeitsplatz

Gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht für alle Tätigkeiten, die in einem inneren Zusammenhang mit der zu verrichtenden Arbeitsleistung stehen. Dazu gehören diejenigen Tätigkeiten, zu denen sich der Arbeitnehmer gegenüber seinem Arbeitgeber verpflichtet hat oder die dem Unternehmen wesentlich dienen. Wo und wann gearbeitet wird, bestimmen die Arbeitsinhalte. Und die werden zwischen Arbeitgebern und Telearbeitnehmern vertraglich vereinbart.

Versicherungsschutz am Telearbeitsplatz

Vom Unfallversicherungsschutz umfasst sind damit alle Verrichtungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit stehen, zum Beispiel das Wechseln einer Druckerpatrone, das Stolpern über ein Druckerkabel, der Sturz über einen Aktenbehälter oder der Weg zum Drucker, um eine ausgedruckte Arbeit abzuholen. Insofern besteht kein Unterschied zur Beschäftigung auf einer Betriebsstätte.
Aber Achtung: Es gibt auch Grenzen des Versicherungsschutzes im Homeoffice. Ebenso wie bei jeder anderen abhängigen Beschäftigung ist zu unterscheiden, ob die konkrete Verrichtung im Unfallzeitpunkt dem privaten oder dem betrieblichen Bereich zuzuordnen ist.

Versicherungsschutz am Telearbeitsplatz

Kein Schutz im persönlichen Lebensbereich!
Der Versicherungsschutz endet – auch im Homeoffice – regelmäßig mit dem Verlassen des häuslichen Arbeitsbereichs und bei Tätigkeiten, die dem persönlichen, privaten Lebensbereich zuzuordnen sind. Auch die Wege innerhalb der Wohnung zum oder vom Arbeitsbereich sind grundsätzlich nicht versichert.

Der Fall:
Aufgrund einer Dienstvereinbarung mit ihrem Arbeitgeber arbeitete die Klägerin in einem Homeoffice im Dachgeschoss ihrer Wohnung. Sie verließ den Arbeitsraum, um sich in der ein Stockwerk tiefer gelegenen Küche Wasser zu holen. Auf dem Weg in die Küche rutschte sie auf der Treppe aus und brach sich den Fuß.

Das Urteil:
Das Bundessozialgericht hat in diesem Fall entschieden, dass kein Arbeitsunfall im Sinne des Sozialgesetzbuchs vorlag. Die Verrichtung zur Zeit des Unfallereignisses – das Hinabsteigen der Treppe, um sich in der Küche Wasser zu holen – stand nach Ansicht der Richter nicht in einem sachlichen Zusammenhang zur versicherten Tätigkeit.

Versicherungsschutz am Telearbeitsplatz

Die Begründung der Richter:
Eine Beschäftigung im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung werde ausgeübt, wenn die Verrichtung zumindest darauf gerichtet sei, eine eigene objektiv bestehende Haupt- oder Nebenpflicht aus dem zugrundeliegenden Rechtsverhältnis zu erfüllen. Einer solchen Pflicht sei die Klägerin mit dem Zurücklegen des Weges in die Küche nicht nachgekommen.
Sie habe sich zum Unfallzeitpunkt auch nicht auf einem Betriebsweg befunden. Betriebswege würden in Ausübung der versicherten Tätigkeit und damit im unmittelbaren Betriebsinteresse zurückgelegt. Demgegenüber sei die Klägerin auf dem Weg von der Arbeitsstätte zur Küche und damit im persönlichen Lebensbereich ausgerutscht.
Die Klägerin sei die Treppe nicht hinabgestiegen, um ihre versicherte Beschäftigung auszuüben, sondern um in der Küche Wasser zum Trinken zu holen und damit einer typischen eigenwirtschaftlichen Tätigkeit nachzugehen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

…Gesundheit und Schutz für Ihren Erfolg

Stefan Kroh

Fachkoordination
Schulbetreuung Land Hessen

Tel.: 0176 10197788
s.kroh@medical-gmbh.de
www.medical-gmbh.de